

**ÖGK**

Versorgungsmanagement 2

**&**

**Bundesinnung der Gesundheitsberufe**

Berufsgruppe der Orthopädieschuhmacher

**Informationsveranstaltung**

Fachbereichsleiter Mag. Harald Herzog  
Versorgungsmanagement 2

---

# Agenda

- 1. Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG)**
- 2. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) stellt sich vor**
- 3. Neuerungen ab 01.01.2020**
- 4. Kommunikation**
- 5. Ansprechpartner**
- 6. Ausblick**

Das SV-OG (BGBl I Nr. 100/2018) regelt, dass mit 1.1.2020 folgende Änderungen stattfinden:

Hauptverband	→	Dachverband
SVB und SVA	→	SVS
BVA und VAEB	→	BVAEB
BKK werden aufgelöst		
BKK Kapfenberg	}	ÖGK
BKK Donawitz		
BKK Zeltweg		
BKK Mondri		
BKK Wr. Verkehrsbetriebe →		
9 GKK	→	ÖGK

Logos of regional health insurance funds (GKK) in Austria:

- OÖ GKK FORUM GESUNDHEIT
- KÄRNTNER GEBIETSKRANKENKASSE
- GKK SALZBURG
- Burgenländische Gebietskrankenkasse
- TGKK TIROLER GEBIETSKRANKENKASSE
- VGKK Vorarlberger Gebietskrankenkasse
- NO GKK NO Gebietskrankenkasse
- STEIERMÄRKISCHE GEBIETSKRANKENKASSE
- Wiener Gebietskrankenkasse

Logos of occupational health insurance funds (bkk) in Austria:

- Betriebskrankenkasse Kapfenberg
- bkk Zeltweg Betriebskrankenkasse
- bkk mondi Betriebskrankenkasse
- Betriebskrankenkasse voestalpine Bahnsysteme

Logos of insurance institutions (bva, BKK) in Austria:

- bva Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- VERSICHERUNGSANSTALT FÜR EISENBAHNEN & BERGBAU
- BKK der Wiener Verkehrsbetriebe

Logos of insurance institutions (SVA, SVB) in Austria:

- SVA
- SVB

ab 1.1.2020



Österreichische Gesundheitskasse

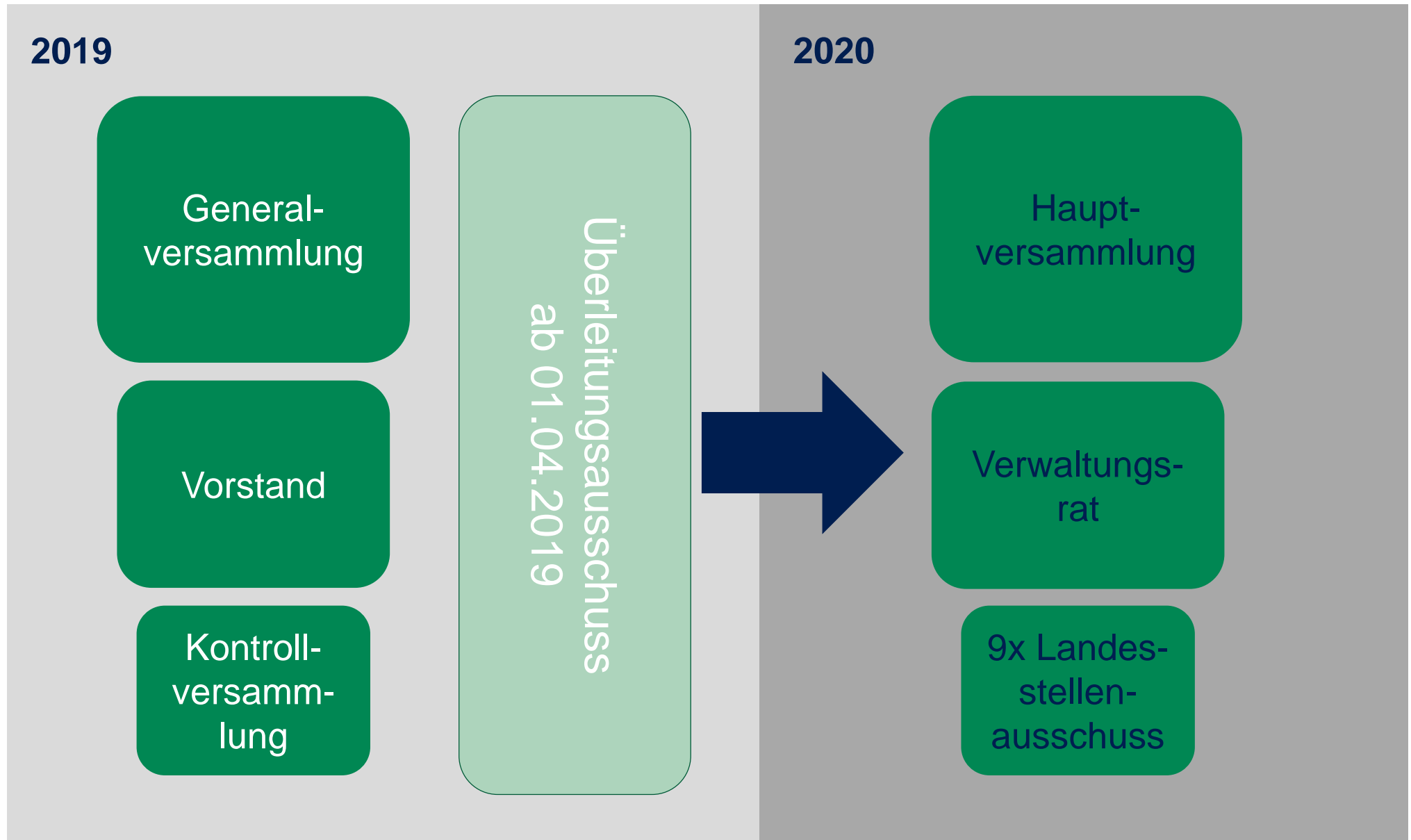


bvaeb  
Versicherungsanstalt  
öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau



SVS  
Gemeinsam gesünder.

## Von den Gebietskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse



9 x

## HAUPT- VERSAMMLUNG

rechtsetzendes Organ

42 Mitglieder



1/2 Dienstnehmer/innen



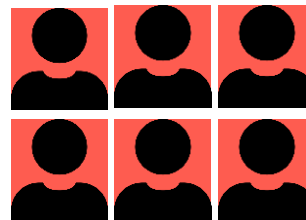
1/2 Dienstgeber/innen

+ beratend 3 Senior/innen- und  
3 Behinderten-vertreter/innen

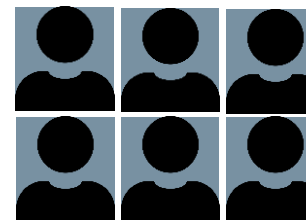
## VERWALTUNGSRAT

geschäftsführendes Organ

12 Mitglieder



1/2 Dienstnehmer/innen

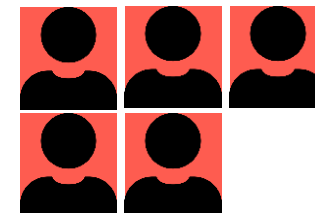


1/2 Dienstgeber/innen

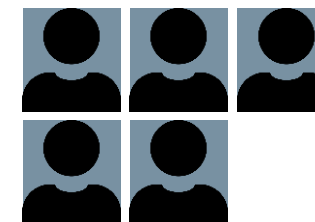
## LANDESSTELLEN- AUSSCHÜSSE

weisungsgebunden dem  
Verwaltungsrat

10 Mitglieder



1/2 Dienstnehmer/innen




1/2 Dienstgeber/innen


9 x

**HAUPT-VERSAMMLUNG**  
rechtsetzendes Organ

**42 Mitglieder**



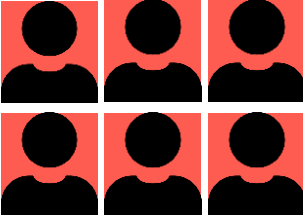
1/2 Dienstnehmer/innen



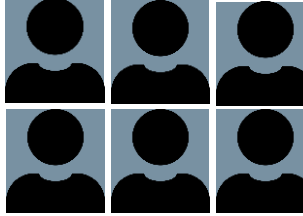
1/2 Dienstgeber/innen  
+ beratend 3 Senior/innen- und 3 Behinderten-vertreter/innen

**VERWALTUNGSRAT**  
geschäftsführendes Organ

**12 Mitglieder**



1/2 Dienstnehmer/innen



1/2 Dienstgeber/innen

**LANDESSTELLEN-AUSSCHÜSSE**  
weisungsgebunden dem Verwaltungsrat

**10 Mitglieder**



1/2 Dienstnehmer/innen



1/2 Dienstgeber/innen



Gem. § 432 Abs. 3 Z 2 ASVG bedarf ab 1.1.2020 der Abschluss von Verträgen für die ÖGK im Bereich Heilbehelfe/Hilfsmittel der Zustimmung des Verwaltungsrates.

---

# Agenda

- 1. Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG)**
- 2. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) stellt sich vor**
- 3. Neuerungen ab 01.01.2020**
- 4. Kommunikation**
- 5. Ansprechpartner**
- 6. Ausblick**



## Die Österreichische Gesundheitskasse ist Ihr verlässlicher Partner und bietet wirtschaftlich höchste Sicherheit.

- Die Österreichische Gesundheitskasse ist, wie zuvor die Gebietskrankenkassen, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der Selbstverwaltung mit gesetzlichem Leistungsauftrag und gesetzlich geregelten Finanzierungsquellen.
- Ein Versicherungsträger – 7,2 Millionen Versicherte
- 95 Gesundheitszentren, fünf Rehabilitationszentren und das Hanusch-Krankenhaus werden zu „Unserem Haus der Gesundheit“. Der Fachbereich „Eigene Einrichtungen“ bildet zukünftig das Dach über alle Gesundheitseinrichtungen der ÖGK.
- Unsere 12.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Herz und Hirn der ÖGK.
- Die beste Versorgung vom Bodensee bis zum Neusiedler See.





**GD Mag. Bernhard Wurzer**



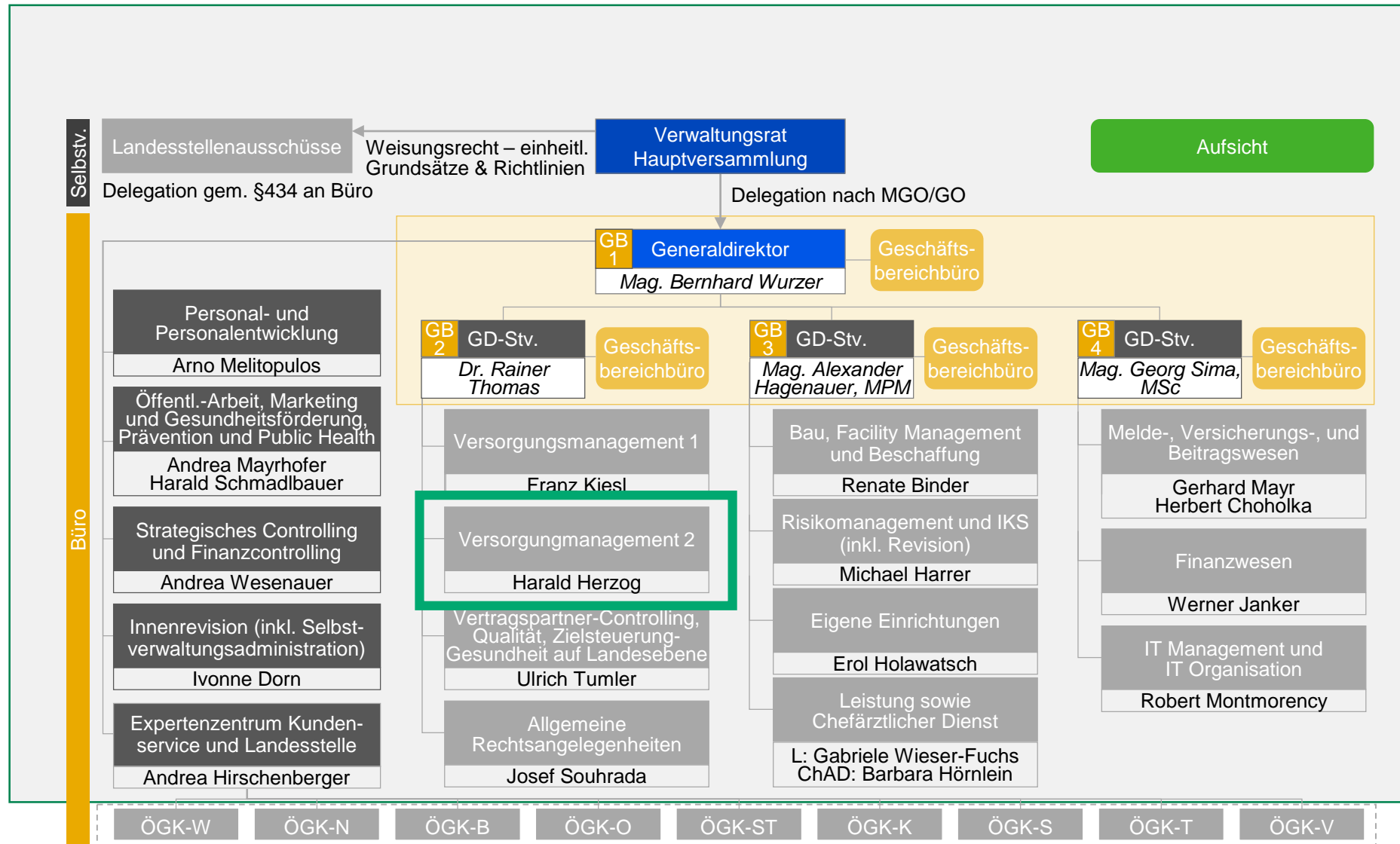
**GD-Stv. Dr. Rainer Thomas**



**GD-Stv. Mag. Georg Sima MSc**



**GD-Stv. Mag. Alexander Hagenauer MPM**





Heilbehelfe und Hilfsmittel



Apotheken (Heilmittel)



Transportwesen

- Über die Auswirkungen der Fusion der SVB und der SVA zur SVS sowie die Fusion der BVA und der VAEB zur BVAEB werden Sie durch diese Träger gesondert informiert.
- Die Betriebskrankenkassen werden als Versicherungsträger wegfallen und ihre Anspruchsberechtigten werden in andere Versicherungsträger übergeführt.



---

# Agenda

- 1. Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG)**
- 2. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) stellt sich vor**
- 3. Neuerungen ab 01.01.2020**
- 4. Kommunikation**
- 5. Ansprechpartner**
- 6. Ausblick**

- Die Zusammenführung der Gebietskrankenkassen zu einer österreichweit tätigen Versicherung ist ein komplexer Prozess. Es ist daher klar, dass ab 1. Jänner 2020 noch keine völlige Harmonisierung für alle Anspruchsberechtigten und Vertragspartner/innen hergestellt werden kann.
- Dennoch lautet das Ziel, eine größtmögliche Gleichbehandlung der Anspruchsberechtigten bis zur vollständigen Leistungsharmonisierung herbeizuführen. Für die Vertragspartner soll es bei der Kundenberatung, Bewilligung und Abrechnung dadurch zu einer Vereinfachung kommen.
- Vorhandene Verträge bleiben weiter im bisherigen örtlichen sowie qualitäts- und mengenmäßigen Umfang bestehen. Die Verträge gehen automatisch auf die Österreichische Gesundheitskasse über.

### Anzeige für den Vertragspartner bei Erfassung der Daten (KONSV für Arzt):

Der Patient ist einfach bei der ÖGK versichert:

„**ÖGK**“ wird angezeigt

Der Patient ist innerhalb der ÖGK mehrfach zugeordnet:

„**ÖGK-BL**“ werden angezeigt

Beispiel: ÖGK W (Wien), ÖGK N (Niederösterreich), ÖGK S (Salzburg), ÖGK ST (Steiermark)...

Der Patient ist bei der ÖGK und einem Sonder-  
versicherungsträger mehrfach versichert:

„**ÖGK-BL**“ + SVTR werden angezeigt

### Anzeige für den Vertragspartner bei VDAS und eAUM:

Im Bereich des VDAS und der eAUM wird dem Vertragspartner weiterhin in allen Fällen das bestehende Versicherungsverhältnis einschließlich lokaler Zuständigkeit in der Software angezeigt und auch entsprechend weitergeleitet („**ÖGK-BL**“).

### Anzeige für den Patienten (z.B. Ausdruck für den Patienten):

Unabhängig vom Versicherungsstatus innerhalb der ÖGK, wird „**ÖGK**“ angezeigt.

Beispiel: **eAUM**, **eKOS**



<b>EKVK Name bis 31.12.2019</b>	<b>EKVK Code alt und neu</b>	<b>EKVK Name ab 1.1.2020</b>
WGKK	1100	OEGK
NOEGKK	1200	OEGK
BGKK	1300	OEGK
OOEGKK	1400	OEGK
STGKK	1500	OEGK
KGKK	1600	OEGK
SGKK	1700	OEGK
TGKK	1800	OEGK
VGKK	1900	OEGK

- Grundsätzliche Formulargestaltung ist gleich geblieben
- Außensicht soll ÖGK sein
- nur das Notwendigste wurde geändert
- an gesetzliche Vorschriften angepasst bzw. nachgezogen
- keine Raster/Felder verschoben
- Vereinheitlichung aller Formulare österreichweit in der kurzen Zeit nicht möglich
- ab 01.01.2020 werden nur noch neue Verordnungsscheine ausgegeben
- Verordnungsscheine, die vor dem 01.01.2020 ausgestellt wurden dürfen vorerst noch weiterverwendet werden

- kein Aufdruck der Landesstelle (Ausnahme: Mehrfachversicherte) – nur „ÖGK“ (ohne Bundesland)
- Sonderversicherungsträger wurden auf den Formularen entfernt
- kein Aufdruck der Gültigkeitsdauer (Die Gültigkeitsdauer von Verordnungsscheinen wird allerdings österreichweit auf 30 Tage erhöht.)
- DVR-Nummer (falls noch vorhanden) wurde entfernt
- Angeführte §§ von Satzungen, Krankenordnungen der GKK wurden entfernt
- Wenn ein Logo einer GKK angeführt war, durch ÖGK-Logo ersetzt
- Statt „Familien-, Nachname/n Vorname/n“ nun „Familiename Vorname“
- Formularnummer wurde vergeben: z.B.: „15-ÖGK-vp10-01.01.2020“
- Statt „Krankenkasse“ nun „Krankenversicherungsträger“

## Verordnungsschein Heilbehelfe/Hilfsmittel

Verordnung		ÖGK		Andere Kostenträger		1	5	7	9
für Heilbehelfe, Hilfsmittel und ambulante Heilbehandlungen		Bitte den Namen des Kostenträgers einsetzen!		Bitte zutreffendes Feld bezeichnen!		Erwerbstätig Arbeitslos Selbstvers.	Pensionist(in)	Kriegshinter- bliebene(r)	
(Bitte vollständig ausfüllen! Zutreffendes bitte anheften!)		Diagnose		Verordnung					
Familienname, Vorname Patient(in)		Versicherungsnummer Tag Monat Jahr		Arbeitsunfall <input type="checkbox"/>					
Anschrift				Fremdverschulden <input type="checkbox"/>					
				Verkehrsunfall <input type="checkbox"/>					
Versicherte(r) (Nur auszufüllen, wenn Patient(in) ein(e) Angehörige(r) ist)		Tag Monat Jahr		Datum der Verordnung		Unterschrift und Stempel des Arztes			
Beschäftigt bei (Dienstgeber, Dienstort)				Arztstempel bei Übernahme der vollen Kosten durch den Krankenversicherungsträger (Befreiung vom Selbstbehalt). Bei Bestätigung durch den Krankenversicherungsträger: Stempel, Unterschrift und Datum.					
Sonstige Vermerke:				Bewilligungsvermerk des Krankenversicherungsträgers					
Datum		Stempel und Unterschrift der Lieferfirma		Versicherungsleistung inkl. MwSt.: € _____ bzw. _____ % der Kosten lt. Tarif inkl. MwSt. Kostenteil: 10% der Kosten, mindestens € _____ Bei Inanspruchnahme eines Nichtvertragspartners Kostenerstattung nur 80% der Kassenleistung (§ 131 Abs. 1 ASVG)!					
Übernahmedatum		Unterschrift des Empfängers							

## Verordnungsschein Sehbehelfe

Verordnung für Sehbehelfe und Augenprothesen		ÖGK		Andere Kostenträger		1	5	7	9
(Bitte vollständig ausfüllen! Zutreffendes bitte anheften!)		Bitte den Namen des Kostenträgers einsetzen!		Bitte zutreffendes Feld bezeichnen!		Erwerbstätig Arbeitslos Selbstvers.	Pensionist(in)	Kriegshinter- bliebene(r)	
Familienname, Vorname Patient(in)		Versicherungsnummer Tag Monat Jahr		Schutzbrille <input type="checkbox"/> mit <input type="checkbox"/> ohne Seitenschutz					
Anschrift				Vorhänger <input type="checkbox"/> Bifocal <input type="checkbox"/>					
Versicherte(r) (Nur auszufüllen, wenn Patient(in) ein(e) Angehörige(r) ist)		Tag Monat Jahr		Stargläser <input type="checkbox"/> Trifocal <input type="checkbox"/>					
Beschäftigt bei (Dienstgeber, Dienstort)				Begründung (Diagnose):					
Datum		Stempel und Unterschrift der Lieferfirma		Arztstempel bei Übernahme der vollen Kosten durch den Krankenversicherungsträger (Befreiung vom Selbstbehalt). Bei Bestätigung durch den Krankenversicherungsträger: Stempel, Unterschrift und Datum.					
Übernahmedatum		Unterschrift des Empfängers		Bewilligungsvermerk des Krankenversicherungsträgers					
				Versicherungsleistung inkl. MwSt.: € _____ bzw. _____ % der Kosten lt. Tarif inkl. MwSt. Kostenteil: 10% der Kosten, mindestens € _____ Bei Inanspruchnahme eines Nichtvertragspartners Kostenerstattung nur 80% der Kassenleistung (§ 131 Abs. 1 ASVG)!					

- **Ab 01.01.2020 soll die österreichweite Gleichschaltung der satzungsmäßigen Höchstgrenzen hinsichtlich Kostenübernahme für Heilbehelfe und Hilfsmittel in Kraft treten. Das bedeutet:**
  - einheitliche satzungsmäßige Höchstgrenze für Heilbehelfe und Hilfsmittel:  
**8-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage, 2020: 1.432,00 €**
  - einheitliche satzungsmäßige Höchstgrenze für Krankenfahrstühle und Hilfsmittel, die geeignet sind die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen:  
**20-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage, 2020: 3.580,00 €**

**Bei den genannten Beträgen handelt es sich immer um Bruttobeträge!**

- **Ab 01.01.2020 soll der Eigenkostenanteil von Versicherten für orthopädische Maßschuhe österreichweit vereinheitlicht werden.**
  - Die genaue rechtliche Ausgestaltung des Eigenkostenanteils wird derzeit im Zuge der Erstellung der Satzung der ÖGK festgelegt!



- Ab 01.01.2020 erfolgt österreichweit eine Vereinheitlichung von Produkten, die unter dem Titel der Medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation zu gewähren sind.

- Ab 01.01.2020 werden österreichweit einheitlich entweder das Verordnungsdatum oder das Leistungsdatum wie folgt herangezogen:
  - **Verordnungsdatum:**
    - Anspruch
    - Selbstbehaltsbefreiung
    - Rezeptgebührenbefreiung
  - **Leistungsdatum:**
    - Höhe des Selbstbehalts
    - Satzungsmäßige Höchstgrenze
    - Tarif
    - Gebrauchsdauer
    - Höhe der Rezeptgebühr



- Ab 01.01.2020 wird ein österreichweit einheitliches Abrechnungsdeckblatt zur Verfügung gestellt.

- Link: [Deckblatt für Papierbelege](#)

Stark umrandete Felder sind vom Rechnungsleger auszufüllen!

Stempel des Rechnungslegers		Eingelangt am:	Rechnungs-Nr. (Muster <b>ÖGK</b> )
ÖGK-VP-Nr.: <input type="text"/> UID-Nr.: <input type="text"/>			Monat, Jahr

An die  
 Muster **ÖGK Landesstelle XXX**  
 Musterstraße 1  
 Postfach 6000  
 1000 MUSTERORT

**Deckblatt für Heilbehelfe / Hilfsmittel - Abrechnung**

Übermittlungsart: <input type="text"/>	Übermittler (Fa. Name): <input type="text"/>
Internet: ELDA <input type="checkbox"/>	ÖGK-VP-Nummer: <input type="text"/>
Rechnungsnummer: <input type="text"/> (Firmenname v. Vertragspartner)	Gesamt - Nettobetrag: <input type="text"/>
Anzahl der Vorordnungen: <input type="text"/>	Umsatzsteuer: <input type="text"/>
Bankverbindung: <input type="text"/>	Gesamt-Rechnungssumme: <input type="text"/>
IBAN: <input type="text"/>	Anzahl Rezeptgebühren: <input type="text"/>
BIC: <input type="text"/>	Summe Rezeptgebühren: <input type="text"/>
Ausstellungsdatum: <input type="text"/>	Leistungserbringer: <input type="text"/>
	ÖGK-VP-Nummer: <input type="text"/>
E-Mailadresse (wenn vorhanden): <input type="text"/>	
<b>Rechnungsnummer</b>	

Anmerkungen:

Bisher war der **leistungszuständige Versicherungsträger** für die Bewilligung und Abrechnung eines Behelfes zuständig.

### **Für Leistungen ab 1.1.2020 gilt folgende Vorgangsweise:**

Sämtliche Behelfe sind mit der Landesstelle der ÖGK jenes Bundeslandes, in dem die Abgabe des Heilbehelfes/Hilfsmittels erfolgt, nach den dort gültigen vertraglichen und leistungsrechtlichen Bestimmungen sowie Bewilligungskriterien zu erbringen und abzurechnen.

Versorgungen, die über den Postweg erfolgen, sind nach den vertraglichen und leistungsrechtlichen Bestimmungen sowie nach den Bewilligungskriterien jenes Bundeslandes zu erbringen und abzurechnen, in dem die Zustelladresse liegt.

- Die Vertragspartner erhalten ab 01.01.2020 von allen Landesstellen die Retourdatenträger.
- Bei händischen Nacherfassungen wird seitens der ÖGK auf die Erfassungsentschädigung verzichtet.
- Fälschlich durch die ÖGK bewilligte HBHI, die vom Vertragspartner abgegeben wurden, werden anerkannt – Abrechnungsgarantie für Vertragspartner.

- Adaptierung Verordnungsscheine
- Angleichung satzungsmäßige Höchstgrenze
- Vereinheitlichung des Eigenkostenanteils für orthopädische Maßschuhe
- Vereinheitlichung von Produkten, die unter dem Titel der Medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation zu gewähren sind
- Vereinheitlichung der Verwendung des Leistungs- bzw. Verordnungsdatums
- Verwendung eines einheitlichen Abrechnungsdeckblatts
- Einführung Bundeslandzentrierte Bewilligung und Abrechnung

- Die Verträge der Ärzte, Institute und sonstigen Vertragspartner in den einzelnen Bundesländern ändern sich derzeit nicht.
- Das bedeutet, dass auch die Leistungskataloge gleich bleiben.
- Die Anspruchsberechtigten der BKK werden bei anderen bestehenden Trägern angemeldet, damit fallen die BKK weg.
- Die bestehenden Trägercodes wurden nicht verändert.
- Die Formulare / Drucksorten für die VP sind im Wesentlichen nicht verändert worden.
- Wo sich die Verträge nicht ändern, bleibt vorerst auch das System der Kostenerstattung gleich.
- Die Änderungen der Organisationsbeschreibung Datenaustausch Heilbehelfe/Hilfsmittel (DHH) beziehen sich auf Wegfall von Versicherungsträgern, Anpassungen der Träger-Bezeichnungen, UID-Nummer, Änderung von leistungszuständiger auf verrechnungszuständiger Träger,...

---

# Agenda

- 1. Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG)**
- 2. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) stellt sich vor**
- 3. Neuerungen ab 01.01.2020**
- 4. Kommunikation**
- 5. Ansprechpartner**
- 6. Ausblick**

## **Berufsgruppe der Orthopädieschuhmacher:**

1. Informationswelle im Rahmen von Sitzungen der Bundesinnung mit den Mitgliedsbetrieben am 19.11.2019 in St. Pölten bzw. 25.11.2019 in Innsbruck
  - Präsentationsunterlagen werden nach der Veranstaltung über die Bundesinnung zur Verfügung gestellt.
  
2. Informationswelle mittels Brief ab Anfang Dezember 2019
  - Die Aussendung erfolgt zentral über die Bundesinnung der Gesundheitsberufe. Die Weiterleitung erfolgt über die Landesinnungen an ihre Mitgliedsbetriebe.

---

# Agenda

- 1. Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG)**
- 2. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) stellt sich vor**
- 3. Neuerungen ab 01.01.2020**
- 4. Kommunikation**
- 5. Ansprechpartner**
- 6. Ausblick**



## Hauptverband / Dachverband – unverändert wie bisher

- Organisationsbeschreibungen
- Zertifizierungsstelle im Bereich der Ärztesoftware
- AG Datenaustausch Krankenanstalten

## ÖGK:

HBHI, Transport, Apotheken:

**Martin Sedletzky** ([martin.sedletzky@noegkk.at](mailto:martin.sedletzky@noegkk.at))

## Regionale Ansprechpartner/innen:

Die bisherigen operativen Ansprechpartner/innen vor Ort im Bereich Heilbehelfe und Hilfsmittel stehen nach wie vor für jegliche Fragen oder Anregungen zur Verfügung.

- Mit 1. Jänner 2020 wird es eine neue interne Organisations- und Führungsstruktur geben.
- Ihre bisherigen operativen Ansprechpartner/innen vor Ort stehen nach wie vor für jegliche Fragen oder Anregungen zur Verfügung.
- Ab 1. Jänner 2020 wird es neue Telefonnummern und E-Mail-Adressen geben.
- Weitere Informationen finden Sie auf [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)



---

# Agenda

- 1. Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG)**
- 2. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) stellt sich vor**
- 3. Neuerungen ab 01.01.2020**
- 4. Kommunikation**
- 5. Ansprechpartner**
- 6. Ausblick**

- Digitalisierungsoffensive
- Verwaltungsvereinfachung
- Leistungsharmonisierung
- ...

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

